

**Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Beiträgen nach § 6  
des Nieders. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen  
(Straßenausbaubeitragsatzung) vom 07.03.2002**

i. d. F. vom 14.03.2007

(RKZ vom 15.03.2002, 22.03.2007)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), und des § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 07.03.2002 folgende Satzung beschlossen:

### Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines	§ 10 Beitragspflichtige
§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes	§ 11 Entstehung der Beitragspflicht
§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes	§ 12 Vorausleistungen
§ 4 Aufwandsspaltung, Abschnittsbildung und Abrechnungseinheiten	§ 13 Beitrags- und Vorausleistungsbescheid
§ 5 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand	§ 14 Fälligkeit
§ 6 Abrechnungsgebiet	§ 15 Ablösung
§ 7 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes	§ 16 Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 8 Verteilungsmaßstab	§ 17 Anzeigepflicht
§ 9 Grundstücke an mehreren beitragspflichtigen öffentlichen Einrichtungen	§ 18 Datenverarbeitung
	§ 19 Ordnungswidrigkeiten
	§ 20 Inkrafttreten

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Rotenburg (Wümme) erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtung) - insgesamt, in Abschnitten oder Teilen - von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können.
- (2) Beiträge werden nicht erhoben für
  1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Einrichtungen;
  2. Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen;
  3. Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straße nicht breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

### § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für
  1. den Erwerb (einschl. der Entschädigung für aufstehende Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehören auch der Wert der hierfür von der Stadt Rotenburg (Wümme) aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zuzüglich der Bereitstellungskosten im Zeitpunkt der Bereitstellung;
  2. die Freilegung der Flächen;
  3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahnen einschließlich Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;

4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Wohnstraßen, verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen und der selbständigen, nicht befahrbaren Fuß- und Wohnwege in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
  5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der
    - a) Randsteine und Schrammborde,
    - b) Rad- und Gehwege (auch kombinierte Rad- und Gehwege),
    - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
    - d) Beleuchtungseinrichtungen,
    - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
    - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - g) Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten, insbesondere Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind,
  6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind,
  7. die Werk- und Dienstleistungen, die vom Personal der Stadt oder des Landkreises für Maßnahmen nach § 1 Absatz 1 erbracht wurden.
- (2) Die Stadt kann im Einzelfall durch gesonderte Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten (z.B. für Immissionsschutzanlagen/Lärmschutzanlagen) zum beitragsfähigen Aufwand gehören. Im Einzelfall muß für die Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes eine gesonderte Satzung erlassen werden.

### **§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (3) Der Aufwand für
  1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  3. Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Niveaus,
 wird den Kosten der Fahrbahnen zugerechnet.

### **§ 4 Aufwandsspaltung, Abschnittsbildung und Abrechnungseinheiten**

- (1) Die Stadt kann den Aufwand abweichend von § 3 Abs. 1 dieser Satzung für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei der Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen. Die Entscheidung über die Aufwandsspaltung, die Bildung von Abschnitten oder die Zusammenfassung mehrerer Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit trifft der Rat.
- (2) Bei der Aufwandsspaltung kann der Beitrag ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge gesondert erhoben werden für
  1. den Grunderwerb und den Wert der von der Stadt bereitgestellten Fläche für die öffentliche Einrichtung,
  2. die Freilegung der Fläche für die öffentliche Einrichtung,
  3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung
    - a) der Fahrbahnen mit Randsteinen und Schrammborden einschließlich des Anschlusses an andere Straßen
    - b) der Gehwege
    - c) der Radwege
    - d) der kombinierten Rad- und Gehwege,
    - e) der Rinnen und anderer Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung
    - f) der Beleuchtungseinrichtungen

- g) der Parkflächen
- h) der Grünanlagen.

sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

- (3) Absatz 2 findet entsprechende Anwendung für die selbständig nutzbaren Abschnitte einer Maßnahme oder für Abrechnungseinheiten.

### **§ 5 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des beitragsfähigen Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt. Der übrige Teil des beitragsfähigen Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
- |  |         |
|--|---------|
| 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen  | 75 v.H. |
| 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr (Haupterschließungsstraßen)   |         |
| a) für Fahrbahn, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern  | 40 v.H. |
| b) Haltebuchten einschließlich Busbuchten und Bushaltestellen  | 40 v.H. |
| c) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen   | 50 v.H. |
| d) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Einrichtungen - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 60 v.H. |
| e) für Parkflächen (auch Standspuren)  | 70 v.H. |
| f) für niveaugleiche Mischflächen  | 50 v.H. |
| 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen)   |         |
| a) für Fahrbahn, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie für Böschungen, Schutz- und Stützmauern  | 30 v.H. |
| b) für Haltebuchten einschließlich Bushaltestellen und Busbuchten  | 30 v.H. |
| c) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen   | 40 v.H. |
| d) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Einrichtung - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung   | 50 v.H. |
| e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Bushaltestellen und Busbuchten  | 60 v.H. |
| 4. bei Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen  | 70 v.H. |
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht abweichend von Abs. 2 durch Ratsbeschluss den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung bei einer Maßnahme sprechen. Der Beschluss ist als Satzung öffentlich bekanntzugeben.

### **§ 6 Abrechnungsgebiet**

Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahmefähigkeit der öffentlichen Einrichtung, Abschnitten oder Teilen davon oder zur Abrechnungseinheit zusammengefasst

öffentlicher Einrichtungen besondere wirtschaftlich Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

### § 7 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 3 bis 5 dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt, wobei die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß zu berücksichtigen ist.
- (2) Bietet die Möglichkeit der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen sowohl
  - a) bebauten oder bebaubaren, gewerblich genutzten oder nutzbaren oder in vergleichbarer Weise genutzten oder nutzbaren beplanten (§ 30 BauGB) oder im Innenbereich (§ 34 BauGB) liegenden Grundstücken
 als auch
  - b) im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegenden oder aufgrund von Planfestsetzungen nur in anderer Weise (z.B. landwirtschaftlich) nutzbaren Grundstücken
 besondere wirtschaftliche Vorteile, so nehmen die unter b) genannten Grundstücke ebenfalls an der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes teil.
- (3) Haben Teilflächen eines Grundstücks, die außerhalb der Teilflächen nach § 8 Abschnitt I Abs. 1 Nr. 5 - 8 liegen, von der ausgebauten öffentlichen Einrichtung einen bedeutsamen, nicht zu vernachlässigenden eigenen Vorteil, sind diese Teilflächen ebenfalls als im Außenbereich liegende oder aufgrund von Planfestsetzungen nur in anderer Weise nutzbare Grundstücke anzusehen.
- (4) Die Ermittlung der zu berücksichtigenden Grundstücksflächen erfolgt
  - für die baulich, gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar nutzbaren Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen nach § 8 Abschnitt I dieser Satzung und
  - für die im Außenbereich liegenden oder aufgrund von Planfestsetzungen nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen nach § 8 Abschnitt II dieser Satzung.

### § 8 Verteilungsmaßstab

#### I. Grundstücksflächenmaßstab für Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

- (1) Bei bebauten oder bebaubaren, gewerblich genutzten oder nutzbaren oder in vergleichbarer Weise genutzten oder nutzbaren Grundstücken gilt als maßgebliche Grundstücksfläche im Sinne des § 7 Abs. 1:
  1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  2. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die gesamte Fläche, wenn das Grundstück baulich oder gewerblich genutzt werden kann,
  3. bei Grundstücken, die insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die gesamte Fläche, wenn das Grundstück baulich oder gewerblich genutzt werden kann,
  4. bei Grundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die gesamte Fläche, wenn das Grundstück baulich oder gewerblich genutzt werden kann.
  5. bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche in entsprechender Anwendung der Ziffern 1 - 4,
  6. bei Grundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im übrigen im Außenbereich liegen, die Teilflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4

BauGB; die im Außenbereich liegenden Flächen werden entsprechend § 7 dieser Satzung berücksichtigt,

7. bei Grundstücken, die über die sich nach den Ziffern 1 bis 6 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Ziffer 5 der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
8. bei Grundstücken, die nicht unter Ziffer 9 fallen und für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch,
  - a) wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt,
    - aa) bei Grundstücken innerhalb des Stadtgebietes von Rotenburg die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen,
    - ab) bei Grundstücken in den Ortschaften Borchel, Mulmshorn, Unterstedt und Wafensen die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
  - b) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist,
    - ba) bei Grundstücken innerhalb des Stadtgebietes von Rotenburg die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen,
    - bb) bei Grundstücken in den Ortschaften Borchel, Mulmshorn, Unterstedt und Wafensen die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
  - c) wenn das Grundstück über die sich nach Ziffer 8 a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder im Fall von Ziffer 8 b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

die im Außenbereich liegenden Flächen werden entsprechend § 7 dieser Satzung berücksichtigt,
9. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, kombinierte Hallen- und Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

(2) Bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken werden von der nach Abs. 1 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoss bei

1. eingeschossiger Bebaubarkeit	100 v.H.
2. zweigeschossiger Bebaubarkeit	130 v.H.
3. dreigeschossiger Bebaubarkeit	155 v.H.
4. viergeschossiger Bebaubarkeit	175 v.H.
5. fünfgeschossiger Bebaubarkeit	190 v.H.
6. sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	200 v.H.

der Grundstücksfläche angerechnet.

Bei den in Abs. 1 Ziffer 9 genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 1 berücksichtigt.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 ermittelte Grundstücksfläche wird in folgenden Fällen vervielfacht:

- a) mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar ist oder genutzt wird (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, kombinierte Hallen- und Freibäder, Dauerkleingärten),
- b) mit 1,25, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan oder durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder

Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes oder eines durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB festgesetzten Gebietes auch gewerblich oder auch in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird,

- c) mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan oder durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes oder eines durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB festgesetzten Gebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird,
- d) mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan oder durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt,
- e) mit 2,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan oder durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ausgewiesenen Industriegebietes (§ 9 BauNVO) liegt.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 S. 1 gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden und kleinere Bruchzahlen auf die nächste volle Zahl abgerundet werden,
- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden und kleinere Bruchzahlen auf die nächste volle Zahl abgerundet werden,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
- g) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) bis f) überschritten wird,
- h) soweit kein Bebauungsplan oder keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht oder in dem Bebauungsplan oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht bestimmt sind,
  - aa) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.  
Als Zahl der Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach den landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden und kleinere Bruchzahlen auf die nächste volle Zahl abgerundet werden;
  - ab) bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die überwiegende Zahl der vorhandenen Vollgeschosse auf den in der näheren Umgebung gelegenen Grundstücken.
- i) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt.

## II. Grundstücksflächenmaßstab für Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen, die im Außenbereich liegen und die aufgrund von Planfestsetzungen nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. land- und forstwirtschaftliche Nutzung)

- (1) Bei im Außenbereich gelegenen oder aufgrund von Planfestsetzungen nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücken gilt als maßgebliche Grundstücksfläche die Gesamtfläche des Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechts.
- (2) Bei der Verteilung werden die Grundstücksflächen nach ihrer Nutzung mit folgendem Nutzungsfaktor vervielfältigt:
- |  |  |
|--|--|
| 1. Grundstücke ohne Wohn- oder gewerbliche Bebauung (Ödland, Busch- und wirtschaftlich nicht nutzbare Wasserflächen bleiben außer Ansatz)  |  |
| a) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen   | 0,0667                                     |
| b) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland einschließlich der zu ihrer Entwässerung dienenden Gräben   | 0,0333                                     |
| c) bei gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau oder ähnlichem)   | 0,6667                                     |
| d) bei einer der baulichen oder gewerblichen vergleichbaren Nutzung (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder ähnlichem)  | 0,5000                                     |
| 2. Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z.B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, wobei Bruchzahlen des Ergebnisses auf die nächstniedrigere volle Zahl abzurunden sind | Nutzungsfaktor gem. § 8 Abschnitt I Abs. 2 |
| Für die Restfläche gilt Nr. 1  |  |
| 3. gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, wobei Bruchzahlen des Ergebnisses auf die nächstniedrigere volle Zahl abzurunden sind  | Nutzungsfaktor gem. § 8 Abschnitt I Abs. 2 |
| Für die Restfläche gilt Nr. 1  |  |
| 4. Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen  | Nutzungsfaktor gem. § 8 Abschnitt I Abs. 2 |
| Für die Restfläche gilt Nr. 1  |  |

### § 9 Grundstücke an mehreren beitragspflichtigen öffentlichen Einrichtungen

- (1) Grundstücke, die an mehreren bzw. zwischen zwei öffentlichen beitragspflichtigen Einrichtungen liegen, sind zu jeder öffentlichen Einrichtung beitragspflichtig.
- (2) Soweit solche Grundstücke nicht in gewerbe-, Industrie-, Kern- oder sonstigen Sondergebieten liegen, oder sie nicht überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (§ 8 Abschn. I Abs. 3 Buchst. b und c) genutzt werden, sind für eine nach dieser Satzung beitragspflichtige Ausbaumaßnahme nur  $\frac{2}{3}$  des nach § 8 dieser Satzung ermittelten Beitrages zu entrichten.

Den hierdurch entstehenden Beitragsausfall trägt die Stadt.

- (3) Die Vergünstigungsregelung nach Abs. 2 beschränkt sich, sofern ein Grundstück größer als 750 m<sup>2</sup> ist, auf eine Teilfläche von 750 m<sup>2</sup>.

Darüber hinaus gilt sie nicht, wenn Beiträge für weitere Anlagen weder nach geltendem Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen.

### § 10 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigen-

tümerinnen und Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und bei Wohnungs- und Teileigentum auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

### **§ 11 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht:
- a) mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme
  - b) in den Fällen einer Aufwandsspaltung mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Beschluss der Aufwandsspaltung,
  - c) in den Fällen der Bildung von Abrechnungsabschnitten mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss,
- (2) Die in Abs. 1 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn der Abschluss der Arbeiten nach dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt ist, der entstandene Aufwand feststellbar ist, die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen und die öffentliche Einrichtung gewidmet ist.

### **§ 12 Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Die Vorausleistung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

### **§ 13 Beitrags- und Vorausleistungsbescheid**

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgestellt. Entsprechendes gilt für Vorausleistungen.

### **§ 14 Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 15 Ablösung**

Wenn die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Zur Errechnung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Aufwand anhand der voraussichtlich entstehenden geschätzten tatsächlichen Kosten zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 bis 8 dieser Satzung auf die Grundstücke, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der betreffenden öffentlichen Einrichtung besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, zu verteilen.

Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Maßnahme endgültig abgegolten.

### **§ 16 Auskunfts- und Duldungspflichten**

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.



### **§ 17 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Beitragspflicht ist der Stadt sowohl von der Veräußerin bzw. dem Veräußerer als auch von der Erwerberin bzw. dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen, so hat die Beitragspflichtige bzw. der Beitragspflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie bzw. ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### **§ 18 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Straßenausbaubeiträgen befassten Stellen (Bauverwaltungsamt und Steueramt) der Stadt Rotenburg (Wümme) die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, wie Vor- und Zuname sowie Anschrift der Grundstückseigentümer(in)/des Grundstückseigentümers, Grundstücksgröße, Flächenangaben, Bezeichnung im Grundbuch / Liegenschaftskataster, Auszüge aus der Gewerbekartei, verarbeiten.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Stellen dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Melderechtes und des Gewerberechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Steueramt, vom Einwohnermeldeamt, aus dem Gewerbeamt und vom Grundbuchamt übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Abs. 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind an die berechtigten Bediensteten für den Zuständigkeitsbereich Passworte vergeben.

### **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
  1. entgegen § 16 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  2. entgegen § 16 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  3. entgegen § 17 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
  4. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen;
  5. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO geahndet werden.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 28.05.1991 (Amtsblatt des Landkreises vom 30.06.1991) außer Kraft.